



**STOP5G!**  
Informieren wir! Werden wir aktiv!



## Ergänzung zur Petition an den Gemeinderat Wettswil



In Ergänzung zu der am 2. Dezember 2019 eingereichten Petition «Stop 5G in Wettswil»

### **fordern die Unterzeichnenden vom Gemeinderat Wettswil zusätzlich:**

5. Der Gemeinderat soll weitere Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung nachhaltig vor hochfrequenter Strahlung zu schützen, in erster Linie durch eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung auf der Basis der vom Gemeinderat bereits ausgearbeiteten «Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Bestimmungen über Mobilfunk-Antennen» vom 15. März 2013.

Name	Vorname	Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort	Unterschrift

#### **Diese Petition wird unterstützt von:**

Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz; Bürgerwelle Schweiz; Gigaherz.ch; Schutz-vor-Strahlung.ch

**Unterschriftenbogen ganz oder teilweise ausgefüllt so rasch wie möglich, spätestens bis 31. Januar 2020 an: Verein Stop 5G in Wettswil, c/o Verena Berger, Junggrütstrasse 20b, 8907 Wettswil oder eingescannt per E-Mail an: kontakt@stop5gwettswil.ch.**

#### **Spendenkonto:**

Verein: Stop 5G in Wettswil

Clientis Sparcassa 1816, IBAN: CH89 0681 4580 2686 6511 9

**Wichtig:** Die Daten der Unterschreibenden werden nicht zu kommerziellen Zwecken, zur weiteren Kontaktaufnahme oder einem anderen als den hier angegebenen Zweck weitergegeben.

## **Begründung**

Es gibt nur wenige Gründe, die es dem Gemeinderat erlauben, ein Baugesuch für eine Mobilfunksendeanlage zu sistieren oder abzulehnen. Eine Sistierung oder Ablehnung ist vor allem in Fällen angezeigt, wo die notwendigen Rechtsgrundlagen oder -vorschriften für ein Baugesuch fehlen bzw. deren Einhaltung nicht überprüft werden kann.

Genau dies trifft aktuell für Baugesuche für 5G-Sendeanlagen zu. Es fehlt die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) mit entsprechenden Berechnungsgrundlagen für die Strahlenbelastung in Wohnungen, Büroräumlichkeiten u.a. oder an besonders sensiblen Orten wie Kinderspielplätzen u.ä. Ohne diese Vollzugshilfe für 5G-Sendeanlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Vorschriften der NIS-Verordnung und die gültigen Grenzwerte eingehalten werden oder nicht. Dem Gemeinderat fehlen somit die rechtlichen Voraussetzungen für die Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines 5G-Baugesuches.

Mobilfunk-Sendeanlagen müssen nach deren Erstellung überprüft werden, ob die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten sind. Zudem muss kontrolliert werden, ob die Sendeleistung und die Frequenzen mit der Bewilligung übereinstimmen. Dazu braucht es Messempfehlungen des Bundes und ein durch eine unabhängige Prüfstelle auditiertes Qualitätssicherungssystem (QS-System). Für 5G-Sendeanlagen fehlt beides. Damit kann zum Zeitpunkt des Entscheides über ein 5G-Baugesuch die Einhaltung des Vorsorgeprinzips nicht gewährleistet werden.

Das Rechtsgutachten von RA Fretz, Pfisterer Fretz AG, Aarau vom 21. November 2019 kommt zum Schluss, dass mit den rechtlichen Unsicherheiten über die Beurteilung von 5G-Sendeanlagen (fehlende Vollzugshilfe, fehlende Messempfehlungen, fehlendes QS-System) ausreichende Gründe für eine zwischenzeitliche Sistierung der Gesuche vorliegen.

Folglich kann der Gemeinderat in einer Interessenabwägung die Schutzinteressen der Bewohner/innen höher gewichten als die Nutzinteressen der Mobilfunkanbieter und ein Baugesuch sistieren oder ablehnen.

Weil das 5G-Mobilfunknetz viel mehr Sendeanlagen als bisher benötigt, werden in Zukunft viele Baugesuche für solche Anlagen zu erwarten sein. Sistierung oder Ablehnung von 5G-Baugesuchen sind keine nachhaltigen Lösungen, um die Bevölkerung dauerhaft vor einer höheren Strahlenbelastung zu schützen. Zudem sind die Mobilfunkbetreiber bestrebt, Bewilligungen wo nötig gerichtlich zu erzwingen.

Deshalb haben bereits viele Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung mit Bestimmungen über Mobilfunkanlagen ergänzt, um so «präventiv» mögliche Baugesuche für neue Sendeanlagen mit Hilfe einer Positivplanung oder einem Kaskadenmodell kontrollieren und lenken zu können (Negativplanungen wurden bis anhin vor Gericht nicht geschützt).

Die Gemeinde Wettswil hat bereits im 2013 eine solche «Ergänzung zur Bau- und Zonenordnung» erarbeitet. Dies auch auf Grund einer Petition der «IG Mobilfunk mit Vernunft in Wettswil» von 2010 mit 1'200 Unterschriften, welche u.a. fordert, dass das Baureglement derart zu ändern sei, dass die Erstellung von Mobilfunk-Antennenanlagen an eine nachvollziehbare Standortevaluation gebunden wird. Auf dieser Basis kann weiter aufgebaut werden.

## **Erläuterungen**

- 5G-Sendeanlagen können in Baugesuchen an ihren Frequenzen erkannt werden (Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2). Gemäss der Medienmitteilung der Comcom vom 8. Februar 2019 wurden die neuen hohen Frequenzen von 3'500 MHz bis 3'800 MHz für 5G vergeben.
- Vollzugshilfe: Auf Grundlage dieser werden beispielsweise die Anlagegrenzwerte bei den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) berechnet. Die neuen adaptiven 5G-Sendeanlagen funktionieren technisch ganz anders als herkömmlich Anlagen. Es gibt beispielsweise nicht nur einen Hauptstrahl, sondern deren 64 oder mehr.
- Mit dem Qualitätssicherungssystem (QS-System) soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Sendeleistung und die Frequenzen jederzeit eingehalten werden.